

ZH_OBERGERICHT RT200063 vom 4. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200063

FR: ZH_OBERGERICHT RT200063 du 4 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200063 del 4 novembre 2020

Erwägungen

E. 22

Oktober 2019, Urk. 3) gestützt auf einen Pfändungsverlustschein vom 4. September 2000 (Urk. 5/8) sowie mehrere Abtretungserklärungen (Urk. 5/2-6) antragsgemäss provisorische Rechtsöffnung für Fr. 731.15 (Urk. 9 S. 3 f. = Urk. 12 S. 3 f.). 1.2. Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner mit undatierter Eingabe (Datum Eingang: 26. Mai 2020) rechtzeitig (vgl. Urk. 10b) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs (Urk. 11). Mit Verfügung vom 28. Mai 2020 wurde dem Gesuchsgegner mitgeteilt, dass seine Eingabe als Beschwerde entgegengenommen worden sei. Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass er innert 20 Tagen ab Zustellung des angefochtenen Entscheids beim erstinstanzlichen Gericht auf Aberkennung der Forderung klagen könne, ansonsten die Rechtsöffnung definitiv werde, sofern auf seine Beschwerde nicht eingetreten oder diese abgewiesen würde (Urk. 14). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-10). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht in dieser Weise gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 3.1. Der Gesuchsgegner rügt, er sei mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden, da er nicht anwesend gewesen sei. Ausserdem sei er mittellos und beziehe Ergänzungsleistungen zur AHV (Urk. 11). 3.2. Soweit der Gesuchsgegner geltend machen wollte, er habe sich nicht am Verfahren beteiligen können, kann ihm nicht gefolgt werden. Nach Art. 84 Abs. 2 SchKG kann der Rechtsöffnungsrichter dem Betriebenen im Rechtsöffnungsverfahren Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Vorliegend setzte die Vorinstanz dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 30. März 2020 Frist zur schriftlichen Stellungnahme an (Urk. 7). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner am 21. April 2020 zugestellt (Urk. 8). Innert angesetzter Frist liess er sich aber nicht vernehmen. Dementsprechend ging die Vorinstanz zu Recht von Säumnis des Gesuchsgegners aus. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass sie in der Folge androhungsgemäss gestützt auf die Akten entschied (Art. 234 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO). 3.3. Die Vorbringen des Gesuchsgegners zu seinen finanziellen Verhältnissen sind neu und dementsprechend unzulässig und unbeachtlich (vgl. oben Ziff. 2). Abgesehen davon ist im Rechtsöffnungsverfahren nur noch zu prüfen, ob für die geltend gemachte

Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Dagegen kann im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft werden, ob und inwieweit der Schuldner über die finanziellen Mittel verfügt, um eine fällige Schuld bezahlen zu können; dies wird erst vom Betreibungsamt im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu prüfen sein (Art. 92 und 93 SchKG). Selbst wenn also der Verweis des Gesuchsgegners auf seine finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen wäre, erweise er sich nach dem Gesagten als unbehelflich. 3.4. Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4.1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Ge-

- 4 - richtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.